

"Allgemeine Einkaufsbedingungen der aTmos – Gruppe“
Standorte in Graz, Traun und der Zentrale in Wien

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	2
BESTELLUNGEN	2
DIE STANDARD-KONDITIONEN	3
BESTELLBEZEICHNUNG AUF ALLEN AUFTRAGSPAPIEREN	3
PREIS (KAUFPREIS, WERKLOHN).....	3
SCHUTZRECHTE	4
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (FÄLLIGKEIT, TEILZAHLUNG, SKONTO)	4
EINSEITIGE LEISTUNGSÄNDERUNGEN	5
AUFTRAGSBESTÄTIGUNG.....	5
LIEFERFRIST, LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG, HÖHERE GEWALT	6
TEILLIEFERUNGEN.....	7
WARENÜBERNAHME AN ATMOS STANDORTEN	7
LIEFERUNG, VERSAND, ÜBERNAHME UND VERSICHERUNG	8
GEFAHRENÜBERGANG.....	9
VERPACKUNG, PROBLEMSOFFE.....	9
STORNOGEBÜHREN/REUEGELD.....	9
MÄNGELRÜGE.....	9
PRODUKTHAFTUNG	10
GEWÄHRLEISTUNG	12
GARANTIE.....	14
SCHADENERSATZ.....	15
BRANDSCHUTZ, UMWELTSCHUTZ, ARBEITSSICHERUNG	15
ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	15
BESITZSTÖRUNG.....	16
LEISTUNGSVERWEIGERUNGSVERBOTE UND ZURÜCKBEHALTUNGSVERBOTE.....	16
RECHNUNGSLEGUNG	16
VERTRAGSÜBERNAHME, ZESSION UND AUFRECHNUNG	16
ZEICHNUNGEN, PLÄNE, UNTERLAGEN, WERKZEUGE UND MODELLE / GEHEIMHALTUNG	17
GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ	17
FORMVORSCHRIFTEN	18
CE-KENNZEICHNUNG. CE-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG.....	18
MUSTER UND AUSSTELLUNGSSTÜCKE.....	18
EINRÄUMUNG EINER OPTION	18
DATENSCHUTZ.....	19
ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHTE	19
SALVATORISCHE KLAUSEL.....	19

PRÄAMBEL

Die gegenständlichen

- Allgemeinen Einkaufsbedingungen legen ergänzend zu unseren
- Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen,

die allgemeinen Vertragsbedingungen für sämtliche Beschaffungen – somit für Lieferungen und/oder Werk-/Dienstleistungen welche vom Auftragnehmer gegenüber der aTmos Firmen

- aTmos Lüftungs- und Industrieverglasungssysteme Ges.m.b.H in Wien
 - aTmos Licht- u. Lüftungssysteme Ges.m.b.H in Graz
 - aTmos Lichttechnik GmbH in Traun
- (auch aTmos, Auftraggeber, Käufer bezeichnet) erbracht werden, fest.

Bestellungen

Unsere Bestellungen erfolgen über unsere Zentrale in Wien. Für unsere Bestellungen ("Aufträge") gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen, soweit darin Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich mit der/den im Firmenbuch eingetragenen Zeichnungsberechtigte/n schriftlich anerkennen und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.

Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen ("Aufträge") anerkennt der Auftragnehmer unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Durch die Entgegennahme der Bestellung setzen auch allfällige im Offert des Verkäufers oder in dessen Auftragsbestätigung enthaltene Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Ausführung der gegenständlichen Bestellung außer Kraft und zwar auch dann, wenn diesen von uns nicht widersprochen wurde.

Die Leistungserbringung / Lieferung durch den Auftragnehmer / Lieferanten gilt jedenfalls als vorbehaltlose und vollinhaltliche Anerkennung unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt unserer schriftlichen, fernschriftlichen oder mittels Telefax/e-mail aufgegebenen Bestellung zustande. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen, sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art werden für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich, fernschriftlich oder mittels Telefax/e-mail, bestätigen. Bestelldatum ist das Datum unserer Bestellung, im Falle mündlicher oder fernmündlicher Bestellung jedoch das Datum unserer schriftlichen Bestätigung.

Die Standard-Konditionen

Für unsere Bestellungen gelten nachstehende Konditionen:

Lieferung: Frei Haus / frei Baustelle / abgetragen
Verpackung: Transportgerecht und umweltfreundlich
Zahlung : 21 Tage - 3 % Skonto, 60 Tage netto
Gewährleistung: 3 Jahre

Bestellbezeichnung auf allen Auftragspapieren

Auf allen Auftragspapieren, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigem bauvorhabenbezogenen Schriftverkehr, sind unsere

- Bauvorhabenbezeichnung/Projekt,
- Bestellnummer, (=Bauvorhabennummer sowie die Folgenummer) und die/der
- BestellerIn

anzuführen, da andernfalls eine Bearbeitung nicht möglich ist.

Fehlen diese Angaben, werden zB Rechnungen ungebucht retourniert. Diese Rechnungen sind neu auszustellen unter Aussetzung aller Zahlungs- und Skontofristen.

Preis (Kaufpreis, Werklohn)

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die uns genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und der gleichen werden von uns nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden.

Alle Preise sind unveränderliche Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Die zwischen dem Lieferanten und aTmos vereinbarten Preise, können für die Dauer von 6 Monaten nicht erhöht werden.

Zukünftige Preiserhöhungen treten frühestens 12 Wochen nach schriftlicher Vorlage der, für aTmos zur Beurteilung der Notwendigkeit der Preiserhöhung notwendigen und kompletten, Unterlagen durch den Lieferanten und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch aTmos in Kraft.

Schutzrechte

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gesetzlichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist.

Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung unseres Auftrages dürfen wir kostenlos benützen.

Der Auftragnehmer hat uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt unsere einheitliche Zahlungsfrist

- 21 Tage / 3 % Skonto, 60 Tage netto

ab Rechnungserhalt. Im Regelfall sind wir Skontozahler.

Die Bezahlung der Fakturen des Lieferanten erfolgt ausschließlich nach Auslieferung des gesamten Auftrages. Geht die Rechnung später als die Ware ein, ist für die Berechnung der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Beanstandungen der Lieferung berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Im Falle des Bestehens von Gegenforderungen sind wir zur Kompensation berechtigt.

Die Zahlungsfrist beginnt somit mit postalischem Rechnungseingang zu laufen, vorausgesetzt, dass die Lieferung / Leistung ordnungsgemäß und vollständig am Lieferzielort (meist Baustelle) erbracht ist und die Rechnung alle erforderlichen Bestandteile enthält und zuordenbar ist.

Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfrist nicht in Gang.

Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl mittels Bank- oder Postsparkassenüberweisung in bar, mittels Schecks, Telebanking oder mittels Dreimonatsakzepts, zu bezahlen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag bzw. Scheck oder Wechsel innerhalb der Frist zur Post gegeben respektive überwiesen wurde.

Unser Zahlungslauf ist im Regelbetrieb jeweils Donnerstag einer Woche, an dem die Überweisungen durchgeführt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Einhaltung der Zahlungsfrist das Datum der Abbuchung vom Konto maßgeblich ist. Bedingt durch den wöchentlichen Zahlungslauf, kann es zu tageweisen Überschreitungen kommen.

Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit der Rechnung. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung.

Teilabrechnungen sind nicht vereinbart.

Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verlieren wir unseren Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.

Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungsanforderung bzw. Bestellung hat der Verkäufer/Werkunternehmer zu tolerieren, wenn insgesamt keine 35 % der Auftragssumme übersteigende Preis- bzw. Werkloohnerhöhung daraus resultiert.

Auftragsbestätigung

Unsere Bestellung ist schriftlich an die aTmos Zentrale in Wien zu bestätigen und wir erwarten eine gleichlautende Auftragsbestätigung, insbesondere in Bezug auf unsere vorgegebenen Fix-Termine.

Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe unserer Bestellzeichen, insbesondere Projekt, Bestellnummer, sowie Name BestellerIn sowie innerhalb der von uns bestimmten Frist, sonst aber spätestens binnen 3 Werktagen, ab dem Bestelltag, schriftlich zu bestätigen. Abweichungen von unseren Bestellungen sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich, fernschriftlich oder mittels Telefax/e-mail anerkennen,

Die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung. Langt die Auftragsbestätigung nicht oder nicht fristgerecht ein, liefert der Auftragnehmer jedoch innerhalb der Frist aus, so kommt damit der Vertrag ebenfalls unter Einbeziehung unserer Einkaufsbedingungen zustande.

Mit Annahme unserer Bestellung garantiert der Auftragnehmer deren fachgerechte Ausführung.

Lieferfrist, Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

Unserer vorgegebenen Liefertermine sind Fix-Liefertermine.

Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von aTmos genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht oder nur in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme verweigert werden kann.

Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist überhaupt nicht oder nur unvollständig, steht uns unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen das Recht zu, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Erkennt der Verkäufer, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil unmöglich ist, hat er uns die unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen, unter Angabe von Gründen sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges, mit Nennung eines neuen bestätigten Liefertermins zu verständigen.

Für die Feststellungen der gelieferten Menge sind, sofern keine bahnamtliche Feststellungen vorliegen, unsere Feststellungen maßgebend. Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich.

Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen, insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich aTmos zudem vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin am Lieferort auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Vorzeitige Lieferungen haben auf die Zahlungszeit keinen Einfluss.

Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0.2% der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 10% der Auftragssumme, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadenersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes. Die Einforderung einer solchen Vertragsstrafe bzw. eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt uns ungeachtet der Höhe des Auftragswertes selbst dann vorbehalten, wenn wir die verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.

Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn dem Auftragnehmer die Lieferung (Leistung) unseren befugten Dienstnehmern oder von beauftragten Sub-Firmen übergeben hat, diese die Lieferung (Leistung) am Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen, udgl. einwandfrei erfüllt hat.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von aTmos zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. aTmos ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei aTmos unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

Teillieferungen

Teillieferungen sind nicht vereinbart.

Teillieferungen akzeptiert aTmos nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

Warenübernahme an aTmos Standorten

Die Warenübernahme erfolgt von Montag bis Donnerstag einer Woche (ausgenommen Feiertage / Betriebssperren) für unsere Standorte jeweils

GRAZ 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr – nach Rücksprache

TRAUN 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr – nach Rücksprache

WIEN 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr – nach Rücksprache

und Freitag für alle Standorte von

08:00 Uhr bis 11:30 Uhr – nach Rücksprache

Lieferung, Versand, Übernahme und Versicherung

Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bei Lieferungen (Leistung) unser Vertragspartner.

Die Lieferung (Leistung) und der Versand erfolgen stets entsprechend der vorgenannten Lieferkonditionen, an den von uns bestimmten Erfüllungsort. Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Der Sendung sind ein Frachtpapier und ein Packzettel und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein beizuschließen.

Eine Lieferung / Leistungserbringung ist den auf unseren Bestellungen angeführten Ansprechpersonen auf der Baustelle zu avisieren. Fehlen diese Angaben oder ist niemand zu erreichen, ist unsere Zentrale in Wien zu kontaktieren. Die gelieferten Waren sind unseren befugten Dienstnehmern oder von uns beauftragten Sub-Firmen an der Lieferschrift zu übergeben. Die Übernahme der Waren erfolgt quantitativ – sofern sinnvoll – bei deren Eintreffen an der Lieferschrift, qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung bzw. Verwendung.

Der Auftragnehmer hat Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen.

Besonderen Produktvorschriften (beispielsweise Chemikalienverordnung oder ähnliches), unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsmäßig einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.

Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist unser Bedienungspersonal kostenlos einzuschulen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse) der Auftragsbestätigung anzuschließen.

Bei Lieferung / Abholung von Gerätschaften wie Bühne / Kräne und dergleichen, ist vom Auftragnehmer selbstständig abzuklären, ob die Bodenbeschaffenheit eine störungsfreie Bringung bzw. Abholung gewährleistet bzw. ermöglicht. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass auf Zufahrten und/oder Abstellplätzen keine Druckschäden entstehen, da alle etwaigen Schäden verursachergerecht weiterverrechnet werden. Mehraufwände und damit einhergehende Mehrkosten infolge Schlechtwetter bzw. außergewöhnlicher Witterungen, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Bei Lieferung aus dem Ausland sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen; die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind in deutscher Sprache auszufertigen.

Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme der Ware am Bestimmungsort auf uns über.

Verpackung, Problemstoffe

Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, je nach den spezifischen Anforderungen der Ware und/oder Versandart für eine entsprechende vor allem baustellengerechte, witterungsbeständige Verpackung zu sorgen, die ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet. Die Verpackungskosten sind in den Preisen der Bestellung enthalten. Kosten durch Beschädigung der Ware auf Grund mangelhafter Verpackung trägt in jedem Falle der Verkäufer.

Sollten wir die Kosten der Verpackung ausnahmsweise übernehmen, sind uns die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung. Außerdem sind wir berechtigt, das Verpackungsmaterial zurückzustellen und hierfür eine Gutschrift zu verlangen. Pfandgelder werden von uns nicht anerkannt.

Der Auftragnehmer hat Verpackungsmaterial, Transportbehelfe und dergleichen, sowie ferner alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Sondermüll" zu beurteilenden Liefergegenständen bzw. Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmen.

Stornogebühren/Reuegeld

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (eines Reuegeldes) von 10 % des Kaufpreises/Werklohnes ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

Mängelrüge

Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. § 377, 378 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge jedenfalls zu.

Produkthaftung

Ein Ausschluss einer Regressforderung unsererseits gem. § 12 PHG wird von uns nicht akzeptiert.

Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und wir deshalb in Anspruch genommen werden, hält uns der Auftragnehmer schad- und klaglos.

Der Verkäufer garantiert weiters, dass das bestellte Produkt hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist.

Er garantiert insbesondere, dass nach dem aktuellsten Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes vorliegen. Sollten dem Verkäufer nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet er sich, dem Käufer Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen.

Im Falle einer Rückholung ist der Verkäufer zur Rückzahlung des allenfalls bereits bezahlten Kaufpreises zuzüglich sämtlicher dem Käufer dadurch entstehender Nachteile und Kosten verpflichtet.

Einschränkungen jeglicher Art der für den Verkäufer aus dem Produkthaftungsgesetz oder anderen Bestimmungen resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ansprüche werden nicht anerkannt.

Für den Fall der Inanspruchnahme des Käufers durch Dritte infolge Fehlerhaftigkeit des gelieferten Produktes verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer jede erdenkliche Hilfestellung zu leisten und diesen vollkommen schad- und klaglos zu halten und jeden Regress zu leisten.

Der Käufer geht davon aus, dass es sich bei dem gelieferten Produkt um ein Produkt des Verkäufers handelt, für welches dieser nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes als Hersteller oder Importeur zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass das gelieferte Produkt oder einzelne Teilprodukte nicht vom Verkäufer selbst hergestellt oder importiert wurden, verpflichtet sich dieser dennoch, dem Käufer gegenüber wie ein Hersteller oder Importeur zu haften. Der Verkäufer verzichtet in diesem Falle insbesondere auf den Einwand, als bloßer Händler haftungsfrei zu sein.

Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte, uns auf Anfragen den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen, sowie uns zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritten zweckdienliche Beweismittel, insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzettel hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieses oben dargestellte Risiko einer Inanspruchnahme ausreichend versichert zu halten und uns über Aufforderung einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen."

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß § 1014 ABGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von aTmos durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird aTmos den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant sichert weiters zu, dass er sämtliche behördlichen Genehmigungen, Berechtigungen, Bewilligungen, Lizenzen, Konzessionen, Prüfungen, Registrierungen, Anzeigen und Anmeldungen eingeholt bzw. abgegeben hat, die für die Herstellung, das Einführen und das Inverkehrbringen seiner Produkte notwendig sind und dass diese aufrecht und rechtskräftig sind.

Gewährleistung

Haftungsausschlüsse unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, wenn kein Wandlungsanspruch besteht und wir von diesem Recht Gebrauch machen. Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung unter Aussetzung aller Zahlungs- und Skontofristen des gesamten Entgelts berechtigt.

Im Übrigen bedürfen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen für ihre Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung im Einzelfall.

Der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird von uns nicht akzeptiert. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen aTmos unbeschränkt zu; unabhängig davon ist aTmos jederzeit berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Zahlungen durch aTmos gelten nicht als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Lieferung durch den Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Datum des Verkaufs der Ware durch Fa. aTmos.

Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass die Lieferungen und Leistungen die bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, sie seiner Beschreibung, Proben oder Mustern entsprechen und sie der Natur des Geschäftes oder der betroffenen Verabredung gemäß verwendet werden können.

Gemachte öffentliche Äußerungen des Auftragnehmers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung und in den der Lieferung oder Leistung beigefügten Angaben sind für die Beurteilung dieses Maßstabes heranzuziehen. Dies gilt auch für öffentliche Äußerungen desjenigen, der die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hat oder der sich durch die Anbringung seines Namens, seiner Marke oder eines anderen Kennzeichens an den Lieferungen und Leistungen als Hersteller bezeichnet.

Derartige Äußerungen binden den Auftragnehmer nur dann nicht, wenn er sie weder kannte noch kennen konnte, wenn sie beim Abschluss des Vertrages berichtigt waren oder wenn sie den Vertragsabschluss nicht beeinflusst haben konnten.

Darüberhinaus haben die Lieferungen und Leistungen allen in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen beispielsweise zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, zu entsprechen.

§ 377. 378 UGB gelangt nicht zur Anwendung. Zur Wahrung aller unserer Rechte aus mangelhaften und/oder fehlerhaften Leistungen genügt die Geltendmachung innerhalb der vereinbarten Frist, für den Fall von Einreden die bloße Mangelanzeige in dieser Frist.

Bezieht der Auftragnehmer Vorlieferungen von Dritten, so sichert er die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln, insbesondere durch entsprechende eigene Prüfung der Qualität oder durch vertragliche Einbindung des Vorlieferers in diese Bedingungen. Vorlieferer gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Garantie

Der Verkäufer garantiert die sach- und fachgerechte Durchführung der Lieferungen und Leistungen. Die Lieferung muss insbesondere dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, höchsten Qualitätsstandards, den vertraglichen Anforderungen im Bestellformular, den geltenden und anwendbaren rechtlichen und technischen Normen, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen.

Für Mängel endet die Garantiezeit, soweit nicht anders vereinbart, 2 Jahre nach der Abnahme oder Erkennbarkeit im Falle geheimer Mängel.

Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir, wenn der Verkäufer in angemessener Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt, ohne vorherige Anzeige die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder ein Deckungsgeschäft vorzunehmen.

Eine Mängelanzeige gilt als rechtskräftig erstattet bei

- a. offenen Mängeln bis 3 Monate nach Ende der Garantiefrist
- b. versteckten Mängeln bis 2 Monate ab Entdeckung.

Zur Wahrung der Frist reicht die außergerichtliche schriftliche Geltendmachung durch den Käufer. In jedem Fall trägt der Verkäufer während der gesamten Garantiefrist und/oder Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der entsprechende Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vorhanden war.

Bei Ersatzlieferungen und Reparatur beginnt die Garantiefrist für die betroffenen Teile neu zu laufen und gilt die hier vereinbarte Garantiedauer.

Der Verkäufer garantiert weiter, dass die Ware ohne Verletzung von gewerblichen und sonstigen Schutzrechten Dritter, insbesondere Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrechten und ohne Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen erworben und in Verkehr gebracht werden kann. Er verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Ansprüche Dritter auf seine Kosten abzuwehren, dem Käufer jedwede damit verbundenen Kosten zu ersetzen und ihn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Schadenersatz

Der Auftragnehmer hat allfällige Mängel auf seine Kosten nach unserer Wahl frei Verwendungsstelle zu beheben oder mängelfrei neu zu liefern oder zu leisten.

Im Fall besonderer Dringlichkeit [Gefahr in Verzug], etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges oder bei Säumigkeit des Auftragnehmers in der Beseitigung von Mängeln behalten wir uns vor, uns auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des Auftragnehmers auszubessern oder nachbessern zu lassen [Ersatzvornahme]. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind uns auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind, als eine Nachbesserung vom Auftragnehmer ergeben würde.

Wir sind jedenfalls berechtigt, vom Auftragnehmer den Ersatz sämtlicher Schäden, insbesondere der Mangel-, Mangelfolgeschäden, Forcierungskosten und/oder Vermögensschäden nutzlos aufgewendeter Kosten oder sonstiger Manipulationskosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind uns jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat.

Wir werden alles unternehmen, um diese Mehraufwände grundsätzlich zu vermeiden respektive gering zu halten.

Bis zur vollständigen Abklärung sind sämtliche Skonto- bzw. Zahlungsfristen ausgesetzt.

Brandschutz, Umweltschutz, Arbeitssicherung

Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb einer unserer Betriebsstätten arbeiten, bzw. Lieferungen durchführen, hat er die von uns herausgegebenen "innerbetrieblichen Sicherheits- und Umweltvorschriften", falls er sie noch nicht von uns erhalten hat, unverzüglich anzufordern und genauestens einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, dass sie von seinen Leuten genauestens eingehalten werden.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet nicht gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu verstoßen. Falls er gegen dieses Gesetz verstößt ist der Auftraggeber berechtigt, den sofortigen Rucktritt vom Vertrag zu erklären.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet beim gegenständlichen Projekt / Bauvorhaben nur Arbeitnehmer zu beschäftigen, die in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis stehen. Im Falle der Beschäftigung von Leiharbeitskräften sind auch die Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes genauestens einzuhalten. Für daraus resultierende Nachteile und Folgeschäden haftet der Auftragnehmer.

Besitzstörung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass es im Zuge seiner Arbeiten zu keiner Besitzstörung an umliegenden Grundstücken kommt und hält den Auftraggeber von allfälligem Verschulden schad- und klaglos.

Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote

Im Falle gerechtfertigter Reklamationen sind wir zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt.

Rechnungslegung

Rechnungen sind ausnahmslos an die Rechnungsadresse:
aTmos Lüftungs- und Industrieverglasungssysteme Ges.m.b.H,
Dobrowskygasse 6, 1230 Wien

zu senden. Allenfalls ist keine termingerechte Bezahlung garantiert. Auf Lieferschein und Fakturen sind je Position unsere Bestellnummer sowie unsere Bestellpositionen unbedingt anzuführen.

Vertragsübernahme, Zession und Aufrechnung

Die Bestellung darf ohne unsere Zustimmung weder zur Gänze, noch teilweise an andere Unternehmen zur Ausführung weitergegeben werden. Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten. Wir sind berechtigt, jederzeit mit Forderungen, die uns zustehen, gegen Forderung des Auftragnehmers aufzurechnen.

Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Ein Aufrechnungsverbot wird von uns nicht anerkannt, vielmehr sind wir jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen uns gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

Das Zurückbehaltungsrecht kann von aTmos auch dann ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung in keinem Austauschverhältnis zur Forderung des Lieferanten steht.

Zeichnungen, Pläne, Unterlagen, Werkzeuge und Modelle / Geheimhaltung

Von uns zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

Werden von unserem Vertragspartner Unterlagen oder Leistungen erstellt und uns zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser uns im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

Der Verkäufer darf nur mit unserer vorherigen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung mit uns werben

Geheimhaltung, Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit unserem Auftrag über uns oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, bzw. der von ihm erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse.

Gleiches gilt für uns oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit unserem Auftrag zur Kenntnis gelangen. Der Auftragnehmer hat alle diese Informationen und Ergebnisse, insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu veranlassen.

Gleichzeitig erteilt der Auftragnehmer seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten aus dem Geschäftsfall auch andere mit uns firmenmäßig verbundene Gesellschaften übermittelt werden dürfen und EDV-mäßig verarbeitet werden."

Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

CE-Kennzeichnung. CE-Konformitätserklärung

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Verkäufer / Lieferant gemäß EU-Verordnung 765/2008, „dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind.“

Durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung bestätigt der Verkäufer / Lieferant, dass das Produkt den produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien entspricht.

Das Recht auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die jeweils erforderliche CE-Konformitätserklärung ist spätestens mit der Rechnung mitzuübersenden und ist wesentlicher Bestandteil der Leistungserbringung.

Muster und Ausstellungsstücke

Sofern zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden Warenmuster für Demonstrationszwecke vom Lieferanten kostenlos geliefert und gehen entschädigungslos in das Eigentum von aTmos über.

Einräumung einer Option

An uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebotes an uns ist der Anbieter daran 12 Wochen ab Zugang dieses Angebotes an uns gebunden.

Datenschutz

Der Verkäufer / Lieferant erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine bestellrelevanten Daten mit Hilfe von EDV, ermittelt, verarbeitet und an alle aTmos-Standorte übermittelt werden.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Rechte

Erfüllungsort ist die von uns angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht einzubringen, das nach den für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich örtlich zuständig ist.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam, ungültig oder nicht vollstreckbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Die unwirksame, ungültige oder unvollstreckbare Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem mit der mangelhaften Bestimmung von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.